

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, den 2. Juli 2026

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

VG Bremen: Klagen gegen Ausbildungsunterstützungsfonds erfolglos

Keine Vorlage des Ausbildungsunterstützungsfonds beim Bundesverfassungsgericht und keine Aufhebung der erlassenen Bescheide / Klage der Handelskammer Bremen bereits unzulässig

Das Verwaltungsgericht Bremen hat in heute verkündeten Urteilen insgesamt acht Klagen gegen Abgabenbescheide nach dem Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (AusbUFG) abgewiesen.

I. Das Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz wurde von der Bremischen Bürgerschaft am 28.03.2023 beschlossen (BremGBl. S. 272) und ist am 15.04.2023 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht die Erhebung einer Ausbildungsabgabe von im Land Bremen ansässigen Unternehmen vor. Die Höhe der Abgabe richtet sich dabei nach einem durch Rechtsverordnung festgesetzten Prozentsatz der Bruttolohnsumme der abgabepflichtigen Unternehmen. Mit den Mitteln werden verschiedene Maßnahmen finanziert, um das Ausbildungswesen zu fördern. U. a. erhalten ausbildende Arbeitgeber einen Ausbildungskostenausgleich.

Die Klägerinnen sind von der Abgabe betroffene Unternehmen. Sie machen vor allem geltend, dass dieses verfassungswidrig sei. Unter anderem fehle es dem Landesgesetzgeber an der Gesetzgebungskompetenz, um auf Landesebene eine Ausbildungsabgabe einzuführen. Zudem würden sie zu Unrecht für die öffentliche Aufgabe der Bewältigung des Fachkräftemangels herangezogen. Die durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäbe für die Rechtmäßigkeit einer solchen Sonderabgabe würden nicht erfüllt.

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat sich mit der Frage der Verfassungsgemäßheit des Gesetzes bereits befasst und insofern keine durchgreifenden Bedenken geäußert (siehe Urteil vom 16.12.2024 – St 5/23 –). Das Oberverwaltungsgericht Bremen war mit dem Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gegen auf der Grundlage des Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen befasst und hat sich dem Staatsgerichtshof mit Blick auf die Frage der Verfassungskonformität des Gesetzes angeschlossen (Urteil vom 19.11.2025 – 2 D 7/25 –).

Die Beklagte hatte zunächst ab dem Sommer 2025 Bescheide erlassen, mit denen die betroffenen Unternehmen zu einer Einzahlung in den Fonds verpflichtet werden sollten. Eine Vielzahl von Unternehmen ging dagegen mit Klagen vor. Bis Ende 2025 waren über 350 Klagen im

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Niklas Stahnke · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 58568 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Zusammenhang mit dem Fonds beim Gericht anhängig, derzeit sind es 444 Klagen anhängig. Das Verwaltungsgericht hat bereits im Sommer 2025 die Klägerinnen in den nun entschiedenen Verfahren ausgewählt, um in ihren Fällen übergreifende Fragen der Recht- und hier im Wesentlichen der Verfassungsmäßigkeit der Ausbildungsabgabe zu behandeln.

Nachdem die zuständige Kammer im Dezember 2025 in einem Hinweis in den als Musterverfahren ausgewählten Verfahren Zweifel an der Art der Festsetzung in den Bescheiden aus 2025 geäußert hatte, hob die Beklagte diese Bescheide mit Bescheiden aus dem März und April 2026 auf. Zugleich ergingen gegen die betroffenen Unternehmen jeweils neue Bescheide, in denen – unter Beachtung des Hinweises des Gerichts – eine Ausbildungsabgabe und ggfs. eine Ausgleichszahlung festgesetzt wurden. Die Klägerinnen klagten auch gegen diese neuen Bescheide, die Gegenstand der nun verkündeten Entscheidungen sind. Die Verfahren wurden in mündlichen Verhandlungen vom 22.06.2026 und 30.06.2026 vor der Kammer verhandelt.

II. Das Verwaltungsgericht ist in seinen heute verkündeten Urteilen zu dem Ergebnis gekommen, dass die angegriffenen Bescheide rechtmäßig sind und die Klagen daher abzuweisen waren.

Das Gericht hat festgestellt, dass es nicht die für eine Vorlage der Sache beim Bundesverfassungsgericht notwendige Überzeugung von der Grundgesetzwidrigkeit des Gesetzes gewinnen konnte. Die Kammer sah dabei zunächst keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken mit Blick auf die Regelungsdichte des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes. Vor allem war es demnach ausreichend, dass der Gesetzgeber lediglich eine Maximalhöhe der zu leistenden Abgabe von 0,3 % der jährlichen Bruttolohnsumme vorgesehen und die genaue Bestimmung des Hebesatzes in eine durch den Senat zu erlassende Verordnung ausgegliedert hat. Ebenso durfte die Bestimmung der konkreten Höhe einer Bagatellgrenze, ab der Unternehmen sich von der Beteiligung am Fonds befreien lassen konnten, an den Senat delegiert werden.

Einen Verstoß gegen die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Erhebung einer Sonderabgabe, um die es sich bei der Ausbildungsabgabe handelt, nimmt das Gericht ebenfalls nicht an. Damit folgte es im Ergebnis der Entscheidung des Staatsgerichtshofes. Soweit die Klägerinnen weitergehende oder auch neue Argumente vorgetragen haben, sah die Kammer diese nicht als durchgreifend an. Insbesondere durfte der Gesetzgeber demnach die in Bremen ansässigen Arbeitgeber als Gruppe mit einer spezifischen Verantwortung für das Ausbildungswesen für die Abgabe heranziehen. Die Ziele, die mit der Abgabe verfolgt werden, sind dabei insbesondere gesetzlich auch hinreichend von staatlichen Bildungsaufgaben abgegrenzt. Auch den notwendigen allgemeinen Nutzen der Abgabe für die betroffenen Unternehmen, der sich aus einer verbesserten Verfügbarkeit von Fachkräften für diese ergibt, nimmt die Kammer an.

Soweit die Klägerinnen teilweise geltend gemacht haben, dass die notwendige Dokumentation im Haushalt unzureichend erfolgt sei, folgte die Kammer dem nicht. Es sei hier ausreichend gewesen, dass in einer Anlaufphase des Fonds, die von Unsicherheiten über Höhe und Zeitpunkt der zu erwartenden Einnahmen geprägt war, im Haushaltsplan für das Jahr 2026 in der entsprechenden Haushaltstelle und in einer Anlage zu den in Bremen bestehenden Sonderabgaben keine konkreten Werte mit zu erwartenden Einnahmen angegeben wurden, sondern lediglich eine Leerstelle. Zudem war die notwendige Dokumentation jedenfalls und damit zum für die Beurteilung der angegriffenen Bescheide maßgeblichen Zeitpunkt erfolgt.

III. Die Kammer hat gegen die Urteile – mit Ausnahme des Verfahrens der Handelskammer Bremen – die Berufung zum Oberverwaltungsgericht sowie eine Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Letzteres bedeutet, dass die Beteiligten im Falle beiderseitigen Einverständnisses direkt das Bundesverwaltungsgericht anrufen können. Dort ist bereits das Revisionsverfahren gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts zu einer auf Grundlage des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung anhängig. In Bezug auf die Übrigen noch anhängigen Verfahren plant die Kammer grundsätzlich, die weitere Klärung im Instanzenzug zunächst abzuwarten.

IV. Die von der Handelskammer Bremen (Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven) erhobene Klage hat die Kammer als unzulässig abgewiesen. Dies beruht auf der Besonderheit, dass sich die Handelskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht auf Grundrechte berufen kann. Für die Rüge von Grundrechtsverstößen fehlt es daher hier nach Ansicht der Kammer an der notwendigen Klagebefugnis, da eine Rechtsverletzung von vornherein ausscheidet. Auch auf andere insoweit für sie rügefähige Rechtsverstöße habe sich die Handelskammer nicht berufen können. Gegen das Urteil kann die Handelskammer einen Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Bremen stellen.

V. Die Urteile sind im heutigen Termin verkündet worden. Die vollständigen Urteilsgründe wird die Kammer in den kommenden Monaten absetzen und sodann u. a. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts veröffentlichen.